

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 8, 1890, S. 386 - 386

Voraussetzung der Beweisgebübr: § 13 Abs. 4 RAGO.

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Bei dieser Sachlage konnte der Vertreter der Klägerin weder eine Prozeßgebühr, noch eine Verhandlungsgebühr nach dem Werthe des Streitgegenstandes erster Instanz berechnen, da die Sache nicht Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung in der Berufungsinstanz geworden ist. III. Sen. 52/1887. Beschluß vom 3. Juni 1887.

Voraussetzung der Beweisgebühr: § 13 Abs. 4 RRG. Nach § 13 Nr. 4 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte steht dem Anwalt für die Vertretung in dem Termine zur Leistung des durch ein Urtheil auferlegten Eides, sowie in einem Beweisaufnahmeverfahren, wenn die Beweisaufnahme nicht bloß in Vorlegung der in Händen des Beweisführers oder des Gegners befindlichen Urkunden besteht, die Beweisgebühr zu. Setzt nun diese Vorschrift auch nicht gerade als unerläßlich voraus, daß die angeordnete Beweisaufnahme schon stattgefunden hat, so ist ihre Anwendung doch mindestens davon abhängig, daß das Beweisaufnahmeverfahren schon begonnen und der Anwalt in demselben eine hierauf bezügliche Thätigkeit entwickelt hat. Handlungen von ihm, die zwar nach der Verkündung des Beweisbeschlusses vorgenommen sind, aber mit der Beweishebung nicht im unmittelbaren Zusammenhang stehen, fallen unter den Geschäftsbetrieb im Sinne des § 13 Nr. 1 a. a. D. und verursachen keine besondere Gebühr. Geht man von diesem Grundsatz aus, so kann die Beschwerde des Klägers nicht für begründet erachtet werden.

In dem vorliegenden Rechtsstreit war auf Antrag des Klägers die Vernehmung der Frau G. zu Dannenberg als Zeugin beschlossen. In der Eingabe vom 25. November 1886 zeigte demnächst der Anwalt des Klägers dem Gericht an, daß die Zeugin in B. G.-Straße 56 b wohne, worauf ein neuer Verhandlungstermin anberaumt wurde, zu dem die Zeugin und die Sachwalter geladen wurden. Da im Beginn des Termins ein Vergleich unter